OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553395/7/BZ/GSc

Datum:
Linz, 8. Juli 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 19.09.2025, GZ: BHLLWa-2022-844579/97-ETM, betreffend wasserpolizeilichen Auftrag nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision zulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde [bB]) vom 19.09.2025, GZ: BHLLWa-2022-844579/97-ETM, wurde der A__ (in der Folge: Beschwerdeführerin [Bf]) anlässlich der festgestellten PFAS-Gewässerverunreinigung am Standort L-Straße die Durchführung näher genannter Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers gemäß § 31 Abs. 3 erster Satz erste Alternative WRG 1959 aufgetragen.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf mit Schriftsatz vom 20.10.2025 Beschwerde. Darin wurde neben der Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt, den angefochtenen Bescheid dahingehend abzuändern, dass der Spruchteil „Zeigen die Erkenntnisse des Grundwasser-Monitoring die Notwendigkeit weiterer Erkundungs-, Sicherungs- oder Sanierungsmaßnahmen auf, sind diese von der Behörde erforderlichenfalls gesondert vorzuschreiben." ersatzlos aufgehoben und die Rechtsgrundlage für die Vorschreibung der im Spruch genannten Maßnahmen auf § 33 Abs. 3 WRG 1959 geändert werden.

I.3. Mit Schreiben vom 05.11.2025 legte die bB die gegenständliche Beschwerde mitsamt zugehörigem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung wurde kein Gebrauch gemacht.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Akt und in die Beschwerde sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 15.04.2026. An dieser Verhandlung haben ein Vertreter der Bf samt Rechtsvertreter und ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt steht fest:

II.1.1. Im Dezember 2022 wurde die bB vom Amt der Oö. Landesregierung über den Fund auffälliger PFAS-Werte (Per- und Polyfluoralkylsubstanzen) im Grundwasserkörper F__, konkret bei Messstellen in G__, KG H__, sowie in I__ und im Bereich der Wassergenossenschaften P__ und Q__, KG J__, jeweils in der Stadtgemeinde J__ im K__, informiert, woraufhin im Rahmen der allgemeinen Gewässeraufsicht Ermittlungen eingeleitet wurden.

II.1.2. Die Bf betreibt eine Abfallsortieranlage am Standort L-Straße und sohin auch die dieser Anlage zugehörigen, von der Abfallwirtschaftsbehörde wasserrechtlich bewilligten Versickerungsschächte.

II.1.3. Im Jahr 2023 wurde am Standort L-Straße eine Verunreinigung des Grundwassers durch den Eintrag von PFAS festgestellt, die nicht in Zusammenhang mit anderen Grundwasserbeeinträchtigungen in diesem Bereich steht. Am Betriebsgelände der Abfallsortieranlage der Bf konnten sowohl in Bodenproben (Sickerschächten) als auch in Grundwasserproben relevante $PFAS_{20}$-Belastungen analytisch nachgewiesen werden. Die PFAS-Belastungen in den Versickerungsschächten resultieren aus Einträgen von PFAS-haltigen Löschmitteln über das Niederschlagsentwässerungssystem im Zuge eines Brandereignisses bzw. des daraus folgenden Löschmitteleinsatzes im Jahr 2019. Über die kontaminierten Sickerschächte kam es in der Folge durch Beaufschlagung mit Niederschlags-/Oberflächenwasser zu weiteren Mobilisierungen von PFAS. Die gegenständliche Grundwasserverunreinigung am Standort L-Straße ist auf die Versickerung von im Rahmen des Brandereignisses eingesetzten Löschmitteln, einerseits durch deren unmittelbare Versickerung und andererseits durch Versickerung über die Sickerschächte bei Niederschlagsereignissen zurückzuführen.

II.1.4. Die Bf setzte seit 2023 in Abstimmung mit den Behörden und begleitet von einem befugten Fachunternehmen umfassende Maßnahmen zur Erkundung des Schadensbildes sowie zur Sanierung der kontaminierten Bereiche (Stilllegung und Auflassung der bestehenden Sickerschächte und Umsetzung eines neuen Versickerungskonzepts).

In seinem Gutachten vom 22.05.2025 erachtete der Amtssachverständige für Grundwasserschutz die Fortführung des Grundwasser-Monitorings – wie folgt – als notwendig:

„Das GW-Monitoring ist jedenfalls weiter durchzuführen. Um die weitere Trendentwicklung verifizieren zu können ist es dabei erforderlich die Sonden S1 und S2 quartalsweise weiter zu beproben (Pumpproben) und auf $PFAS_{20}$ zu analysieren. Die im GW-Anstrom positionierte Sonde S3 ist jährlich zur Verifizierung der weiteren Belastungsfreiheit des GW-Anstromes zu beproben (Pumpprobe) und auf $PFAS_{20}$ zu untersuchen. Bei sämtlichen Probenahmen sind die GW-Abstiche aller drei Messstellen zu messen und die GW-Fließrichtung darzustellen.

Die Ergebnisse des Monitorings sollen in einem Jahreszwischenbericht inkl. Trendermittlung, GW-Fließrichtungen und Probenahmeprotokollen dargestellt und an die Wasserrechtsbehörde (BH Linz-Land) übermittelt werden.

Basierend auf den Ergebnissen des Jahreszwischenberichtes soll die weitere Vorgehensweise bzw. Bewertung etwaig noch erforderlicher Sanierungsmaßnahmen festgelegt werden. Als maßgeblich wird in diesem Zusammenhang eine Unterschreitung

des zukünftigen Grenzwertes für $PFAS_{20}$ gemäß Trinkwasserverordnung gesehen. Weiters wird auch auf die Prüfwerte im Grundwasser gem. ÖNORM S 2088-1 i.d.F. vom 01. Mai 2025 verwiesen, in welcher 0,05 µg/l für PFAS20 sowie 0,01 µg/l für PFAS Einzelsubstanzen mit zumindest vier Kohlenstoffatomen definiert sind."

Am 20.08.2025 teilte der Amtssachverständige mit, dass der von der bB ins Auge gefasste Zeitraum von zwei Jahren für die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen aus fachlicher Sicht angemessen und erforderlich ist.

II.1.5. Die Bf hat das implementierte Grundwasser-Monitoring bis zum Zeitpunkt dieser Entscheidung ununterbrochen fortgeführt. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 15.04.2026 hat die Bf ihre Bereitschaft erklärt, das Grundwasser-Monitoring bis zur Unterschreitung der relevanten $PFAS_{20}$-Grenzwerte sowie entsprechend den vorgenannten Vorgaben des Amtssachverständigen für zwei weitere Jahre nach Grenzwertunterschreitung fortzuführen, mitsamt Vorlage eines Berichts inkl. Trendermittlung, Grundwasser-Fließrichtungen und Probenahme-Protokollen.

II.2. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt, der Beschwerde sowie der Einvernahme der Parteien im Rahmen einer mündlichen Verhandlung schlüssig und widerspruchsfrei.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat die Bf die Unzuständigkeit der bB eingewendet. Ausgehend davon, dass die gegenständliche Abfallsortieranlage der Bf eine gemäß § 37 AWG 2002 genehmigungspflichtige Behandlungsanlage ist und wasserrechtlich bewilligte Versickerungsschächte umfasst, hinsichtlich derer ein Änderungsverfahren nach § 37 Abs. 4 Z 9 AWG 2002 (Stilllegung der gegenständlichen Versickerungsschächte sowie Errichtung neuer Versickerungsschächte) beim zuständigen Landeshauptmann anhängt, sei der Landeshauptmann aufgrund der Mitanwendungsbestimmung des § 38 Abs. 1a AWG 2002 auch für ein Vorgehen nach § 31 Abs. 3 WRG 1959 zuständig.

III.1.1. Gemäß § 38 Abs. 1a dritter Satz AWG 2002 sind für gemäß § 37 AWG 2002 genehmigungspflichtige Behandlungsanlagen die behördlichen Befugnisse und Aufgaben der (für das Genehmigungs- und Anzeigeverfahren) mitanzuwendenden Bundesgesetze (wie etwa des WRG 1959) u.a. zur Gefahrenabwehr vom Landeshauptmann entsprechend den Bestimmungen des sechsten Abschnitts des AWG 2002 wahrzunehmen. Im sechsten Abschnitt des AWG 2002 findet sich in § 62 Abs. 3 folgende Möglichkeit für einen abfallpolizeilichen Auftrag:

„(3) Ergibt sich nach der Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 37, 44, 52 oder 54, dass die gemäß § 43 wahrzunehmenden Interessen trotz Einhaltung der im Genehmigungsbescheid enthaltenen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde die erforderlichen, nach dem nunmehrigen Stand der Technik geeigneten Maßnahmen vorzuschreiben. Geeignete Maßnahmen sind insbesondere Untersuchungen, Beprobungen, Messungen, nachträgliche Auflagen, Erstellung und Durchführung eines Sanierungskonzepts, Beseitigung von bereits eingetretenen Folgen von Auswirkungen der Behandlungsanlage, vorübergehende oder dauernde Einschränkungen der Behandlungsanlage oder die gänzliche oder teilweise Einstellung des Betriebs."

Zu den gemäß § 43 AWG 2002 wahrzunehmenden Interessen zählen nach § 43 Abs. 1 Z 6 leg. cit. auch die öffentlichen Interessen des § 1 Abs. 3 AWG 2002, sohin u.a. auch das öffentliche Interesse an der Hintanhaltung von Gefahren für Wasser (§ 1 Abs. 3 Z 2 leg. cit.).

III.1.2. Wie dem Gesetzeswortlaut zu entnehmen ist, erstreckt die Konzentrationsbestimmung des § 38 Abs. 1a AWG 2002 die Zuständigkeit der Abfallwirtschaftsbehörde auch auf Folgeverfahren, sohin auch auf das der Gefahrenabwehr dienende wasserpolizeiliche Verfahren nach § 31 Abs. 3 WRG 1959 entsprechend den Bestimmungen des sechsten Abschnitts des AWG 2002, sohin im Umfang der durch § 62 Abs. 3 AWG 2002 eingeräumten Befugnisse (vgl. VwGH 27.09.2007, 2006/07/0112, zur vergleichbaren, jedoch mangels Einschränkung auf die durch die GewO 1994 eingeräumten Befugnisse weiter gefassten Mitanwendungsbestimmung des § 356b Abs. 3 GewO 1994). Dabei beschränkt sich die Mitanwendungsbestimmung hinsichtlich der Folgeverfahren auf die nach § 37 AWG 2002 genehmigungspflichtige Behandlungsanlage, wie dies auch der Gesetzgeber in den Materialien zum im Jahr 2007 in Kraft getretenen Abs. 1a des § 38 AWG 2002 zum Ausdruck bringt, wonach „hinsichtlich des Vollzugs der mitanzuwendenden Bundesgesetze die Aufsicht (Kontrolle, nachträgliche Auflagen, etc.) für Behandlungsanlagen, die gemäß diesem Bundesgesetz genehmigt sind, ausschließlich bei der Abfallwirtschaftsbehörde liegt" (vgl. ErlRV 89 BlgNR 23. GP). Eine Zuständigkeit der Abfallwirtschaftsbehörde ist daher dem telos des § 38 Abs. 1a AWG 2002, die Genehmigungsverfahren und die Folgeverfahren für eine Behandlungsanlage bei einer Behörde zu konzentrieren, entsprechend nur dann gegeben, wenn das Folgeverfahren, sohin im vorliegenden Kontext ein Vorgehen nach § 31 Abs. 3 WRG 1959, ausschließlich die Behandlungsanlage (bzw. einer ausschließlich von ihr ausgehende Gefahr) betrifft.

Denn nach der – vor dem Inkrafttreten des § 38 Abs. 1a AWG 2002 ergangenen – Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs kommt es im Anwendungsbereich des § 31 Abs. 3 WRG 1959 hinsichtlich des Auftrags und der Anordnung der entsprechenden Maßnahmen nicht darauf an, ob die Gefahr einer Gewässerverunreinigung von einer Anlage bzw. deren Betrieb ausgeht. Es ist vielmehr entscheidend, dass die von der Wasserrechtsbehörde aufzutragenden oder

unmittelbar anzuordnenden Maßnahmen zur Vermeidung der Gefahr einer Gewässerverunreinigung geboten sind. Allein dieser, aus den Abs. 1 bis 3 des § 31 WRG 1959 in ihrem Zusammenhalt ableitbare normative Gesichtspunkt einer spezifischen Gefahrenabwehr ist maßgebend für die Frage, welche Behörde als zuständige Wasserrechtsbehörde nach § 31 Abs. 3 WRG 1959 einzuschreiten hat (vgl. VwGH 27.03.1990. 89/07/0165 mwN).

III.1.3. Nach Ansicht des erkennenden Gerichts bedeutet dies, dass für die Gefahrenabwehr nach § 31 Abs. 3 WRG 1959 grundsätzlich, sofern keine anderen Zuständigkeiten im WRG 1959 (insb. in den §§ 99 f leg. cit.) festgelegt sind, die Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 98 Abs. 1 letzter Satz zuständig ist (eine ausschließliche Zuständigkeit in einer anderen Fallkonstellation argumentierend: LVwG Oö. 21.04.2020, LVwG-551469/11/Kü/LB; siehe auch *Bumberger/Hinterwirth*, WRG[3] § 31 WRG [Stand 01.01.2020, rdb.at] mHa auf die vor Inkrafttreten des § 38 Abs. 1a AWG 2002 ergangene höchstgerichtliche Judikatur). Eine Zuständigkeit der Abfallwirtschaftsbehörde für ein Vorgehen nach § 31 Abs. 3 WRG 1959 iVm § 38 Abs. 1a AWG 2002 besteht nur dann, wenn die den Gegenstand des wasserpolizeilichen Verfahrens nach § 31 WRG 1959 bildende Gewässerverunreinigung (unzweifelhaft) ausschließlich von einer nach § 37 AWG 2002 genehmigungspflichtigen Behandlungsanlage ausgeht.

Im vorliegenden Fall ist eine Gewässerverunreinigung im Grundwasserkörper F__ eingetreten, wobei kausale Zusammenhänge mit (den Versickerungsschächten) der nach AWG 2002 genehmigten Abfallsortieranlage der Bf und mit dem (keine nach dem AWG 2002 genehmigungspflichtige Behandlungsanlage darstellenden) N__ festgestellt wurden. Die bB hat im Rahmen der allgemeinen Gewässeraufsicht ein Ermittlungsverfahren eingeleitet und auf Grundlage der Ermittlungsergebnisse die Beseitigung der Verunreinigung durch die Bf und durch die N__ überwacht und in diesem Zusammenhang auf der Grundlage des § 31 Abs. 3 WRG 1959 von Amts wegen den angefochtenen Bescheid gegenüber der Bf erlassen. Den Gegenstand des Verfahrens bildet eine Gewässerverunreinigung in einem Grundwasserkörper, die auf mehrere Ursachen zurückzuführen ist. Im Hinblick darauf, dass die eingetretene und zu sanierende Gewässerverunreinigung nicht nur von der Behandlungsanlage der Bf ausgeht, ist im Lichte der obigen Ausführungen von einer Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 98 WRG 1959, und nicht des Landeshauptmanns als Abfallwirtschaftsbehörde im Rahmen der Aufsicht über die Behandlungsanlage der Bf auszugehen, weshalb der Unzuständigkeitseinwand der Bf ins Leere geht. Die bB hatte als die zuständige Wasserrechtsbehörde zur gefahrenspezifischen (und nicht bloß anlagenspezifischen) Gefahrenabwehr einzuschreiten. Bei diesem Ergebnis kann das Ermittlungsverfahren betreffend eine von mehreren Quellen (darunter auch eine nach dem AWG 2002 genehmigungspflichtige Anlage) ausgehende Gewässerverunreinigung zentral von einer (in der Anwendung des WRG 1959 versierten) Behörde durchgeführt werden, womit eine „aufgesplitterte", dem

Grundsatz der Verfahrensökonomie widersprechende Zuständigkeit mehrerer Behörden vermieden wird.

III.2. Den weiteren Ausführungen ist voranzustellen, dass mit der gegenständlichen Beschwerde die im Spruch des angefochtenen Bescheids vorgeschriebenen Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers nicht releviert werden. Die Bf beantragt ausschließlich die Änderung des angefochtenen Bescheids, und zwar dahingehend, dass ein (als Hinweis zu verstehender) Spruchteil entfernt und die Rechtsgrundlage geändert werden. Da mit der angewendeten Rechtsgrundlage des § 31 Abs. 3 WRG 1959 jedoch die darauf beruhenden Maßnahmenvorschreibungen untrennbar verbunden sind, erstreckt sich die Prüfbefugnis des Verwaltungsgerichts auf die gesamte Angelegenheit, die von der bB entschieden wurde (vgl. etwa VwGH 16.03.2016, Ra 2015/04/0042; siehe zudem Leeb in *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 28 VwGVG [Stand 15.02.2017, rdb.at] Rz 36 ff, 41 ff), sohin auch darauf, ob die Voraussetzungen für ein amtswegiges Vorgehen nach § 31 Abs. 3 WRG 1959 überhaupt vorliegen.

III.3. Gemäß § 31 Abs. 1 WRG 1959 hat jedermann, dessen Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen eine Einwirkung auf Gewässer herbeiführen können, mit der iSd § 1297 bzw. § 1299 ABGB gebotenen Sorgfalt seine Anlagen so herzustellen, instand zu halten und zu betreiben oder sich so zu verhalten, dass eine Gewässerverunreinigung vermieden wird, die den Bestimmungen des § 30 WRG 1959 zuwiderläuft und nicht durch eine wasserrechtliche Bewilligung gedeckt ist. Tritt dennoch die Gefahr einer Gewässerverunreinigung ein, hat der nach § 31 Abs. 1 leg. cit. Verpflichtete unverzüglich die zur Vermeidung einer Verunreinigung erforderlichen Maßnahmen zu treffen und eine entsprechende Verständigung vorzunehmen (§ 31 Abs. 2 leg. cit.).

In § 31 Abs. 3 WRG 1959 wird sodann festgelegt (relevanter Auszug):

„(3) Wenn die zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig getroffen werden, so hat die Wasserrechtsbehörde, soweit nicht der unmittelbare Werksbereich eines Bergbaues betroffen wird, die entsprechenden Maßnahmen dem Verpflichteten aufzutragen oder bei Gefahr im Verzuge unmittelbar anzuordnen und gegen Ersatz der Kosten durch den Verpflichteten nötigenfalls unverzüglich durchführen zu lassen. […]"

Dem Gesetzeswortlaut ist unzweifelhaft zu entnehmen, dass ein Vorgehen nach § 31 Abs. 3 WRG 1959 voraussetzt, dass die nach Abs. 2 im Falle des Eintritts der Gefahr einer Gewässerverunreinigung gebotenen Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig von dem nach Abs. 1 Verpflichteten getroffen wurden. Im vorliegenden Fall hat die Bf das im angefochtenen Bescheid vorgeschriebene Grundwasser-Monitoring bereits vor Bescheiderlassung umgesetzt und bis dato, sohin auch während dem anhängigen Beschwerdeverfahren und trotz der aufschiebenden

Wirkung der gegenständlichen Beschwerde (zumal die bB über den Antrag auf Ausschluss der aufschiebenden Wirkung bisher nicht entschieden hat), fortgeführt. Die Bf hat zudem ihre Bereitschaft erklärt, das laufende Grundwasser-Monitoring bis zur Unterschreitung der relevanten $PFAS_{20}$-Grenzwerte und ab Grenzwertunterschreitung über zwei weitere Jahre, sohin entsprechend den Vorgaben des behördlich beigezogenen Amtssachverständigen, fortzusetzen. Die Bf setzt damit die nach § 31 Abs. 2 WRG 1959 gebotenen Maßnahmen jedenfalls zum Zeitpunkt dieser Entscheidung (weiterhin) um, weshalb ein Vorgehen nach § 31 Abs. 3 erster Satz erste Alternative leg. cit. bereits an dieser Voraussetzung scheitert und der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

Abschließend bleibt anzumerken, dass in der (früheren) Ankündigung der Bf, das Monitoring entgegen den fachlichen Vorgaben bereits ein Jahr nach Unterschreitung der $PFAS_{20}$-Grenzwerte zu beenden, keine Verweigerung der Bf im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheids erkannt werden kann, zumal das Monitoring zu diesem Zeitpunkt (und auch bis dato) durchgeführt wurde. Allfällige künftige Vorgänge haben denklogisch keine Relevanz bei der Beurteilung der Frage, ob die gebotenen Maßnahmen zum Zeitpunkt der Entscheidung „nicht oder nicht rechtzeitig getroffen" wurden.

III.4. Soweit die Bf beantragt, die im angefochtenen Bescheid vorgeschriebenen Maßnahmen auf eine andere Rechtsgrundlage, konkret auf § 33 Abs. 3 WRG 1959, zu stützen, bleibt auf den gegenständlichen Prüfungsumfang hinzuweisen. Sache des Verfahrens ist jene Angelegenheit, die von der bB entschieden wurde. Diese Sache bildet den äußersten Rahmen für die Prüfbefugnis des Verwaltungsgerichts (vgl. etwa VwGH 29.06.2016, Ra 2016/05/0052). Mit deren Überschreitung würde das Verwaltungsgericht eine ihm nach dem Gesetz nicht zustehende Kompetenz in Anspruch nehmen (vgl. etwa VwGH 30.06.2016, Ra 2016/11/0044). Im vorliegenden Fall hat die bB von Amts wegen auf der Grundlage des § 31 Abs. 3 WRG 1959 entschieden, weshalb eine (inhaltsgleiche) Vorschreibung der gegenständlichen Maßnahmen auf einer anderen Rechtsgrundlage mit anderen Voraussetzungen (unabhängig davon, ob im Falle des Eintritts der Gefahr einer Gewässerverunreinigung die zu ihrer Vermeidung gebotenen Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig vom Verpflichteten getroffen wurden) sowie anderem (eingeschränktem) Maßnahmenumfang vom erkennenden Gericht nicht vorgenommen werden darf (zur Unzulässigkeit des „Umstiegs" auf eine andere Variante bzw. Rechtsgrundlage siehe auch VwGH 08.05.2018, Ro 2018/08/0011).

Der Vollständigkeit halber bleibt hinsichtlich der diesbezüglichen (von der bB offenkundig als Anregung zur Einleitung eines amtswegigen Verfahrens gewerteten) Eingabe der Bf anzumerken, dass die Bestimmung § 31 Abs. 3 WRG 1959 (wie auch § 33 Abs. 3 leg. cit.) keine Antragsmöglichkeit vorsieht. Die Verpflichtung der Bf als Verpflichtete iSd § 31 Abs. 1 leg. cit. zur Vornahme entsprechender

Maßnahmen zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung ergibt sich bereits aus dem Gesetz (§ 31 Abs. 2 leg. cit.).

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist zulässig, da zur Frage der Mitanwendung des § 31 Abs. 3 WRG 1959 durch die Abfallwirtschaftsbehörde auf der Grundlage des § 38 Abs. 1a AWG 2002 Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs fehlt. Die zur Mitanwendung des § 31 Abs. 3 WRG 1959 im Verfahren nach der GewO 1994 bestehende höchstgerichtliche Judikatur kann angesichts der unterschiedlichen Formulierung der Mitanwendungsbestimmungen (die Mitanwendung nach § 38 Abs. 1a AWG 2002 hat entsprechend den Bestimmungen des sechsten Abschnitts des AWG 2002 zu erfolgen) nicht ohne Weiteres übernommen werden. Wie sich aus der Begründung dieser Entscheidung ergibt, sprechen in der vorliegenden Konstellation der gefahrenbezogenen, und nicht bloß anlagenspezifischen Gefahrenabwehr nach Ansicht des erkennenden Gerichts die besseren Gründe für eine Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde als Wasserrechtsbehörde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer ordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe für das Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Verfahrenshilfe für das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner